



- ### ZEICHENERKLÄRUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - SPIELPLATZ
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - AUFSCÜTTUNGSFLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZWALL
 - GARAGEN
 - UMFÖRMERSTATION
 - SICHTFLÄCHEN ANPFLANZUNGEN UND EINFR. MAX. 0,80M HOCH
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - GE(E) GEMERBEGBIET MIT EINSCHRÄNKUNG
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 - I/II MINDEST / HÖCHSTZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 0 OFFENE BAUWEISE
 - 1 VOLLGESCHOSSE 0°-5° DACHNEIGUNG
 - 1 VOLLGESCHOSSE 25°-35° DACHNEIGUNG
 - MAX. 2 VOLLGESCHOSSE, JEDOCHE 2. VOLLGESCHOSS NUR IM KELLERGESCHOSS ZULÄSSIG, DACHNEIGUNG 25°-35°
 - 2 VOLLGESCHOSSE 20°-25° DACHNEIGUNG
 - DACHNEIGUNG 0° - 25°
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - (1) 1. VOLLGESCHOSS DÜRFEN KEINE ÖFFENTLICHE ANWENDEUNG HABEN
 - GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE BEBAUUNG

- ### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
1. IN DEM GE(E)-GEBIET SIND BETRIEBSANFORDERUNGEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES STAATL. GEMERBEAUFSICHTSAMTES ZULÄSSIG. GESTRICHEN LT. RATS BESCHLUSS VOM 30.6.1977
 2. IN DEN WA-BEBAUUNGSZONEN I/II DARF DAS 2. VOLLGESCHOSS BEI AUSNUTZUNG DER DER HANGLAGE NUR KELLERGESCHÖSS LIEGEN.
 3. ~~IN DEN WA-BEBAUUNGSZONEN I/II DARF DAS 2. VOLLGESCHOSS BEI AUSNUTZUNG DER DER HANGLAGE NUR KELLERGESCHÖSS LIEGEN.~~
- ### BAUGESTALTUNG
1. DIE AUSSENWÄNDFLÄCHEN ALLER HÄUSER SIND AUF MIN. 75% ANTEIL DER GESCHLOSSENEN WÄNDFLÄCHEN MIT EINEM STEINMATERIAL ZU VERBLENDEN.
 2. BEI SATTELDÄCHERN DARF DIE STRASSESEITIGE TRAUFEBOCKENKANTE, BEI EINEM ZULÄSS. DACHÜBERSTAND BIS ZU 80CM, NICHT HÖHER ALS 3,50M BEI EINGESCHOSSTEN HÄUSERN UND 6,25M BEI ZWEIFLÜGELIGEN HÄUSERN ÜBER O.K. STRASSENKRÖNE SEIN. FÜR I/II-GESCHOSSTIGE HÄUSER GILT DIE HÖHE DER STRASSESEITIGEN TRAUFEBOCKENKANTE WIE FÜR EINGESCHOSSTIGE HÄUSER, DIESE REGELUNG GILT NICHT FÜR DAS GE-BEBAUUNGSZONEN.
 3. DIE EINGETRAGENEN FIRSLINIE SIND ZWINGEND. WALMDÄCHER SIND NICHT ZULÄSSIG.
 4. FLACHDÄCHER SIND NUR OHNE SICHTBARE NEIGUNG ZULÄSSIG.
 5. DIE DACHBESTIMMUNG DARF BEI EINGESCHOSSTIGEN FLACHDACHHÄUSERN IM WA-BEBAUUNGSZONEN NICHT HÖHER ALS 3,75M ÜBER O.K. STRASSENKRÖNE SEIN.
 6. GARAGEN SIND GENERELL NUR MIT FLACHDACH -OHNE SICHTBARE NEIGUNG- ZULÄSSIG, WENN SIE JEDOCHE EINEM 1-GESCHOSSTIGEN HAUPTBAU MIT NEIGUNGSACH ANGLEICHERD SIND, SO KÖNNEN SIE AUCH EIN DACH GLEICHER NEIGUNG TRAGEN. ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN SIND PROFILGLEICH ZUERRICHTEN. ALLE GARAGEN IM WA-BEBAUUNGSZONEN SIND NUR IM AUSSENWÄNDIGEN ZUGEHÖRIGEN WOHNHÄUSEN GESTÄTTET.
 7. MÜLLTÖNNEN SIND NUR IM GEBÄUDE ODER IN FESTEN GESCHRÄNKEN UNTERZUBRINGEN.
 8. DIE NICHT ÜBERBAUTEN UND NICHTBEFESTIGTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND EINZUZUGRÜEN. FESTE ZÄUNE UND EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER VORGÄRTEN, AN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND ZUR NACHBARGRENZE HIN, SIND NICHT GESTÄTTET.

Die in diesem Plan eingetragenen Lärmschutzwälle entsprechen den in unseren Gutachten vom 28.5.1976 und 3.8.1976 genannten Vorschlägen und bewirken, daß im Bereich der geplanten Wohnhäuser die vom Kfz-Verkehr auf der B 219 (tags 222 Kfz/h, nachts 40 Kfz/h) ausgehenden Geräuschmissionen die für WA-Gebiete gültigen Planungsrichtpegel von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nicht überschreiten.

Die vom bestehenden Gewerbebetrieb (Kfz-Werkstatt) ausgehenden Geräuschmissionen werden durch den gepl. in Südwest-Richtung anschließenden Erweiterungsbau abgeschr. Der Richtpegel von tags 55 dB(A) wird im Bereich der gepl. Wohnhäuser bei zusätzlicher Beachtung der Schallschutzmaßnahmen gem. unserer Gutachten vom 9.9.1975 und 26.2.1976 nicht überschritten.

S.O. W.

Von der Genehmigung angeschlossen!

GEMEINDE SAERBECK / KREIS STEINFURT

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „LEHMANN - FLOTHMANN“

GEMARKUNG SAERBECK · FLUR 14 · FLURSTÜCKE 1, 2, 176, 189, 190, 191

MASS: 1:1 000 1. AUSFERTIGUNG

AUFGESTELLT AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES VOM 30.11. 1969

Wiedemann (BÜRGERMEISTER) *Wiedemann* (RATSMITGLIED) *Wiedemann* (SCHRIFTFÜHRER)

GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN DER ZEIT VOM 10.1.1977 BIS 11.2. 1977

Wiedemann (BÜRGERMEISTER) *Wiedemann* (RATSMITGLIED) *Wiedemann* (SCHRIFTFÜHRER)

GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM 28.11. 1977 GENEHMIGT, MÜNSTER, DEN 28.11. 1977 - 35.2.1-5204-

Wiedemann (BÜRGERMEISTER) *Wiedemann* (RATSMITGLIED) *Wiedemann* (SCHRIFTFÜHRER)

GEMÄSS § 12 B BAUG VOM 18.8.1976 AM 3.2. 1978 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE SAERBECK AUFGRUND DER § 5 2 UND 10 BBAUG VOM 18.8.1976 (BBBL. 1 S. 225f) IN VERBINDUNG MIT DEN § 6 4 UND 20 GO NW IN DER FASSUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW 75 S. 91), DER BESTIMMUNGEN DER BAU N.V.D. IN DER FASSUNG VOM 26.11.1970 (BEK. 24.12.1960 (ROBL. 1 S. 11)), § 9 (2) BBAUG, DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (BYBL. S. 299) UND § 103 BAU O NW IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW S. 96 / SOV. NW 232) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 30.6.1977

Wiedemann (BÜRGERMEISTER) *Wiedemann* (RATSMITGLIED) *Wiedemann* (SCHRIFTFÜHRER)

GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM 28.11. 1977 GENEHMIGT, MÜNSTER, DEN 28.11. 1977 - 35.2.1-5204-

Wiedemann (BÜRGERMEISTER) *Wiedemann* (RATSMITGLIED) *Wiedemann* (SCHRIFTFÜHRER)

GEMÄSS § 12 B BAUG VOM 18.8.1976 AM 3.2. 1978 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 B BAUG VOM 18.8.1976 AM 3.2. 1978 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

Wiedemann (BÜRGERMEISTER) *Wiedemann* (RATSMITGLIED) *Wiedemann* (SCHRIFTFÜHRER)

DIE RICHTIGKEIT DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN UNTERLAGE UND DIE GEMEINDETRÄGERS DURCHFÜHRBARKEIT DER PLANUNG WERDEN HIERMIT BESCHENKT: MÜNSTER, DEN 9. XII 1976

Wiedemann (BÜRGERMEISTER) *Wiedemann* (RATSMITGLIED) *Wiedemann* (SCHRIFTFÜHRER)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1. 1965

AUFGESTELLT: SAERBECK, DEN 13.8.1976

Wiedemann (BÜRGERMEISTER) *Wiedemann* (RATSMITGLIED) *Wiedemann* (SCHRIFTFÜHRER)

Wiedemann (BÜRGERMEISTER) *Wiedemann* (RATSMITGLIED) *Wiedemann* (SCHRIFTFÜHRER)

Dipl.-Ing. Schmitz, Off. best. Vermessungsingenieur

AUFGESTELLT: SAERBECK, DEN 13.8.1976

Wiedemann (BÜRGERMEISTER) *Wiedemann* (RATSMITGLIED) *Wiedemann* (SCHRIFTFÜHRER)

Wiedemann (BÜRGERMEISTER) *Wiedemann* (RATSMITGLIED) *Wiedemann* (SCHRIFTFÜHRER)

1. Ausfertigung

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN LT. RATS BESCHLUSS VOM 30.6.1977 NACH OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFS GEM. § 2 (6) BBAUG

IN DEM GE(E)-GEBIET SIND NUR SOLCHE BETRIEBE ODER BETRIEBSTEILE ZULÄSSIG, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

Der Gemeindecirktor

Wiedemann

GEMEINDE SAERBECK

83 700
83 600
83 500
83 400
83 300
83 200
34 05 700
05 800
05 900
07 000
07 100
07 200